

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 22.01.2020

**Vorlagen-Nr.:** 3/015/2020

---

**Berichterstatter:** Vonhold, Gerhild

**Betreff:** - Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftspflegeflächen und Freizeit- und Erholungsanlagen -

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Flurbereinigungsplan, welcher für das Verfahrensgebiet der Teilnehmer-gemeinschaft Sinbronn II erstellt wurde, hat für die Festsetzung von Rechtsverhältnissen die sich auf die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen beziehen, die Wirkung von Gemeindevorsatzungen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Stadt Dinkelsbühl erklärt, dass diese von der Teilnehmergemeinschaft Sinbronn II errichteten Anlagen, wie z.B. nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, Durchlässe, Gewässer usw., übernommen werden.

Hierzu wurde von der ALE Mittelfranken ein Beschlussvorschlag vorgelegt.

### **Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

---

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Die Stadt Dinkelsbühl übernimmt das Eigentum und die Baulast der ihr von der Teilnehmergemeinschaft Sinbronn II zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse sowie der Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftspflegeflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehmergemeinschaft zur Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen.

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung richtet sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen.

---